

## **Vorbesprechung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln am 18.03.2013**

**Teilnehmer/innen:**

**Beirat:**       **Vors. Herr Niederprüm, Stellv. Herr Tschirner, Herr Simon, Herr von der Stein**

**Verwaltung:** **Herr Moers, Herr Fleischer, Frau Schumacher (zeitweise)**

### **Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz**

#### **1. Volksfest zum 100-jährigen Bestehen des Blücherparks, L 10, EZ 2, Bez. 5**

##### Beschreibung der Maßnahme

Zum 100-jährigen Bestehen des Blücherparks am Samstag 06.07.2013 ist ein Volksfest geplant.

Der Veranstalter rechnet bei gutem Wetter mit ca. 1.500 bis 2.000 Besuchern.

Folgende Aufbauten werden errichtet:

- Mobile Bühne (ca. 40qm)
- Zwei Getränke- und ein Imbisswagen
- Toilettencontainer
- Stände zur Präsentation der im Bezirk tätigen Vereine und Institutionen
- Orte für Kinderspiel = Kindereisenbahn (ca. 30 qm Grundfläche), Kletterwand, Kasperletheater, Kinderschminken, etc.

Zusätzlich sind ein Bouleturnier und auf dem angrenzenden Fußballplatz ein Fußballturnier geplant. Das Bühnensprogramm dauert von 12.00-21.00 und besteht aus Live- Programm und Musik vom Band, Gesang und Musik werden teilweise elektronisch verstärkt. Der Ausschank endet um 22.00. Der Abbau ist im direkten Anschluss an die Veranstaltung geplant und soll gegen 23.30 abgeschlossen sein.

##### Eingriff / Kompensation

Es handelt sich bei der Veranstaltungsfläche teils um Wege mit wassergebundener Wegedecke (Stände, Gastronomie), teils um eine Rasenfläche (Bühne). Parkplätze finden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Folgende Auflagen sind seitens der Unteren Landschaftsbehörde beabsichtigt:

- Die Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen etc. sind zum größtmöglichen Teil auf den befestigten Flächen zu errichten.
- Der Traufbereich der Bäume ist von jeglichen Aufbauten frei zu halten.
- Das Befahren der Grünflächen mit Kraftfahrzeugen ist nur zum An- und Abtransport erlaubt.
- Anfallende Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es sind ausdrücklich auch die nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen der Grünanlage von eventuell „verschlepptem“ Müll zu reinigen.

- Zur Kennzeichnung von Spielfeldern etc. dürfen nur solche Markierungen verwendet werden, die nach der Veranstaltung sofort wieder entfernbar sind und die zu keiner Schädigung der Vegetation führen, wie z.B. Markierungen mit Sägemehl, Kalk, Seile. Alle Markierungen sind am Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Einstimmig zugestimmt

**2. Frühlingsfest in Köln- Dünwald, LB 9.10, EZ 2, Bez. 9**

Beschreibung der Maßnahme

Wie bereits in den beiden zurückliegenden Jahren ist am 11. / 12.05.2013 auf der Amselstraße, Von-Diergard-Straße und entlang des Mutzbaches im LB 9.10 ein Frühlingsfest geplant.

Das Straßenfest findet hauptsächlich entlang der Amselstraße und der Von-Diergard-Straße statt. Hier werden Verkaufsstände, Gastronomie, eine Bühne, drei Schankwagen sowie Toiletten aufgestellt. Die Fläche im geschützten Landschaftsbestandteil dient als Ruhezone (Lounge Bereich). Hier werden Sitzgelegenheiten angeboten, auf Beschallung wird aber verzichtet.

Eingriff/ Kompensation

In den Jahren 2011 und 2012 wurde die Veranstaltung mit folgenden Auflagen seitens der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt und befreit:

- Vorgesehene Aufbauten sind nach Möglichkeit außerhalb von Vegetationsbeständen auf befestigter Fläche zu errichten. Ausnahmsweise dürfen nach Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen auch Rasenflächen benutzt werden.
- Eine Beschädigung der Vegetation, insbesondere von Bäumen und Sträuchern, ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Schäden sind in Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen zu beheben.
- Randliche Vegetationsbestände insbesondere zur Bachseite hin sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun) vor Beeinträchtigung zu schützen.
- Zur Kennzeichnung von Flächen und Standorten etc. dürfen nur solche Markierungen verwendet werden, die nach der Veranstaltung sofort wieder entfernbar sind und die zu keiner Schädigung der Vegetation führen, wie z.B. Markierungen mit Sägemehl, Kalk, Seile. Alle Markierungen sind am Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- Alle mitgebrachten Geräte und Materialien sind unmittelbar nach der Veranstaltung vollständig wieder zu entfernen.
- Innerhalb des Schutzgebietes dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den befestigten Wegen zum Ab- und Aufbau geführt werden. Das Parken auf den Wegen im Schutzgebiet während der Veranstaltung ist untersagt.
- **Ergänzt:**  
Anfallender Abfall ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es

sind ausdrücklich auch die nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen der Grünanlage von eventuell „verschlepptem“ Müll zu reinigen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Einstimmig zugestimmt mit obiger Ergänzung zu „verschlepptem Müll“

**3. Barockfest im Schloss Arff vom 18.-20.05.2013, LB 6.08, EZ 1, Bez. 6**

Beschreibung der Maßnahme

Der Veranstalter plant wie im vergangenen Jahr eine Ausstellung zum Thema Barock (Möbel, Kleidung), welche über Pfingsten vom 18.-20.05.2013 in den angemieteten Räumen des Schloss Arff stattfinden soll. Es werden szenische Lesungen und Musik aufgeführt. Zudem sind 10 Hütten auf der Hoffläche vor dem Schloss vorgesehen. Hierin zeigen verschiedene Handwerker ihre Arbeit (z.B. Schmiede, Töpferei).

Die Ausstellung ist an den drei Tagen jeweils von 14-20 Uhr geöffnet. Der Schlossgarten und die Parkanlagen werden nicht genutzt. Die Anfahrt der erwarteten ca. 200 Gäste (ca. 70 pro Tag) ist vom S-Bahnhof Worringen über einen Busshuttle vorgesehen. Wer dennoch mit dem PKW kommt, wird wie im Vorjahr auf die Parkplätze in Hackenbroich verwiesen.

Nach Auskunft des für den Bereich zuständigen Landschaftswartes funktionierte die Veranstaltung im Vorjahr ohne Beanstandung.

Unter der Maßgabe, dass die Anfahrt und das Parken nur am S-Bahnhof Worringen erfolgt, sind keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Einstimmig zugestimmt

**4. Parken am Pescher See, Norduferbereich L 7, EZ 4, Bez. 6**

Beschreibung der Maßnahme

Seitens des am Gewässer tätigen Angelsportvereins wird die Nutzung einer Teilfläche als Parkplatz im Norduferbereich des Pescher Sees, Gem. Esch, Flurstück Nr. 557 beantragt. Es handelt sich um eine ca. 80 m<sup>2</sup> große Fläche, die ausschließlich von den Vereinsmitgliedern und den beiden amtlich bestellten Fischereiaufsehern zum Abstellen ihrer PKW, Be- und Entladen (durchschnittl. 3 Fahrzeuge/Tag für mehrere Stunden) genutzt werden. Diese Fläche wird auch als Wendemöglichkeit für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr bei Notfalleinsätzen genutzt.

Seitens der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- u. Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt bestehen keine Bedenken gegen die Legalisierung,

die Stellfläche ist ausreichend befestigt und befahrbar. Eine Genehmigungspflicht nach Wasserschutzonenverordnung ist erst ab einer Stellplatzzahl >20 Fahrzeuge gegeben.

#### Eingriff/Kompensation

Sofern eine Ergänzung des angrenzenden vorhandenen Gehölzbewuchses erforderlich ist, wird die Stellfläche entsprechend den nach einer Ortsbesichtigung festzulegenden Vorgaben der ULB mit standortgerechten, heimischen Sträuchern eingegrünt.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

#### **Beschluss:**

Einstimmig zugestimmt, sofern zur Abgrenzung der Flächen für Vögel nutzbare „Futter-Gehölze“ gesetzt werden.

### **5. Jugendveranstaltung auf der Lohserampe, L 16, EZ 2, Bez. 5**

#### Beschreibung der Maßnahme

Ein Veranstalter plant am 03.05.2013 auf der Lohserampe eine Kunst- und Sportveranstaltung für Jugendliche. Der Veranstalter rechnet mit ca. 300 Besuchern. Um die bestehende Halfpipe werden zwei Zirkuszelte mit einer Gesamtfläche von 150 m<sup>2</sup> auf einer bereits asphaltierten Fläche aufgestellt. Zusätzlich werden 4 mobile Toiletten errichtet. Die Wettbewerbe sowie Beleuchtung und Musik beschränken sich auf das Innere der Zelte. Es findet ein Getränkeausschank mit Pfandflaschen statt.

#### Eingriff / Kompensation

Folgende Auflagen sind seitens der Unteren Landschaftsbehörde beabsichtigt:

- Vorgesehene Aufbauten sind nach Möglichkeit außerhalb von Vegetationsflächen auf befestigter Fläche zu errichten. Ausnahmsweise dürfen nach Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen auch Rasenflächen benutzt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Fläche in jedem Fall in der vorgefundenen Weise wiederherzustellen.
- Es dürfen keine Aufbauten mit festem Fundament errichtet werden.
- Die mobilen Toiletten sind auf befestigten Flächen abzustellen.
- Anfallende Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es sind ausdrücklich auch die nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen der Grünanlage von eventuell „verschlepptem“ Müll zu reinigen.
- Alle eingebrachten Geräte und Materialien sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- Das Mitführen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art über die für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrten Wege wird untersagt. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen wird nur für den Auf- und Abbau gestattet.
- Ein Befahren der Grünflächen mit Kraftfahrzeugen wird untersagt.

- Ein Betreten der angrenzenden Vegetationsflächen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Abbrechen von Ästen oder anderweitige Zerstörung der Vegetation sowie eine Beunruhigung der Tierwelt zu unterlassen. Die Veranstaltungsflächen sind gegen den restlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes / der Grünfläche so weit abzusperren, dass ein kontrollierter Besucherstrom aus einer Richtung gewährleistet ist. Eine flächige Beeinträchtigung angrenzender Vegetationsflächen soll damit so weit wie möglich verhindert werden.
- Die Nutzung der Flächen ist auf die Dauer der Veranstaltung zu beschränken.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) 2. BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen und einer Befreiung zugestimmt werden.

#### **Beschluss:**

Einstimmig zugestimmt

#### **Sonstiges:**

##### **1. Sachstand Unifest - 625 Jahre.**

Herr Moers berichtet, dass seitens der Bezirksvertretung Lindenthal die Durchführung des Festes auf den sogen. Uniwiesen nach wie vor abgelehnt werde. Bis auf Weiteres bestehe hierzu kein Handlungsbedarf für Beirat bzw. ULB.

##### **2. Pflegeplan Linder Bruch**

Für die Beiratssitzung am 08.04.2013 ist eine Beteiligung des Beirates zum Thema Pflege- und Entwicklungsplan „Linder Bruch“ vorgesehen. Der vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen beauftragte Gutachter wird die Planung vorstellen.

Herr Simon weist darauf hin, dass der NABU die städt. Flächen dort seit langem gepflegt habe, bemängelt aber, dass alle Bemühungen gescheitert seien, die privaten Flächen in das Pflegekonzept einzubeziehen.

Herr Moers weist darauf hin, dass es naturschutzrechtlich grds. möglich sei, diese Flächen durch sogen. Maßnahmen der Bodenordnung städtischerseits zu erwerben.

##### **3. GuD-Kraftwerk der RE, Hier: Freileitungen**

Die RE (Rheinenergie) wird das Vorhaben voraussichtlich in der nächsten Beiratssitzung vorstellen.

Herr Tschirner weist darauf hin, dass seines Wissens der StEA bereits eine in weiten Teilen ablehnende Stellungnahme der Verwaltung hierzu beschlossen habe.

##### **4. DB-Verfahren neben geplanten ICE-Ausbesserungswerk**

Herr Simon berichtet, dass seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände beim Eisenbahnbundesamt nachgefragt wird, warum zu den anderen Genehmigungen keine Beteiligung erfolgt sei. Er gehe davon aus, dass durch die Bauarbeiten dort ebenfalls Zauneidechsen-Habitate zerstört worden seien.

Der NABU-Landesverband werde sich zukünftig auch des Themas „Umsiedlung von Amphibien und Reptilien“ annehmen.

Er erinnert an den nach wie vor aktiven NABU-AK Amphibien- und Reptilienschutz und bittet diesen wieder wie früher bei entspr. Artenschutz-Verfahren zu beteiligen.

**5. Holzeinschlagsplanung 67**

Herr von der Stein erinnert an seine hierzu immer noch nicht beantwortete Nachfrage.

**6. Johannes-Giesberts-Park**

Herr von der Stein berichtet von einem Vorschlag, die Gebäudefundamente an der Grenze des LSG zum Schutz des Baumbestandes im Boden zu belassen. 67 sei hierüber auch informiert.